

Berlin, 5. Januar 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

[## Stellungnahme](http://www.bde.de</p></div><div data-bbox=)

Reservierungsmechanismus für Netzkapazität

Umsetzungsentwurf des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz vom 8. Dezember 2023

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

Inhalt

Executive Summary	3
1 Umsetzungsentwurf für Reservierungsverfahren.....	4
2 Verhältnis zwischen unverbindlicher Netzanschlussprüfung, Netzanschlussbegehren und Reservierungsverfahren	4
3 Reservierungsfristen	5
3.1 Erste Stufe: Reservierung für sechs Wochen	6
3.2 Zweite Stufe: Anschlussreservierung für sechs Monate	7
3.3 Dritte Stufe: Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr	7
4 Reservierungskriterien.....	7
4.1 Option finanzielle Sicherheit	8
4.2 Mögliche Lösungen.....	8
5 Anwendungsbereich und Übergangszeitraum	9

Executive Summary

Der BDEW unterstützt die Initiative, Reservierungsverfahren für Netzanschlusskapazität mit einheitlichen Rahmenbedingungen erstmals explizit gesetzlich zu regeln.

Der BDEW sieht folgende Kernpunkte als essenziell an:

- › Im Spannungsfeld zwischen Planungssicherheit und damit Investitionsbereitschaft in den Ausbau Erneuerbarer Energien einerseits und einer Beschleunigung des Zubaus der Erneuerbaren Energien durch die Bevorzugung schneller zu realisierender und bereits anschlussfertiger Anlagen andererseits sind standardisierte Vorgaben wünschenswert, müssen aber sorgfältig abgewogen werden und benötigen angemessene Reservierungsvoraussetzungen.
- › Regelungsvorschläge zum Reservierungsverfahren müssen zusammen mit den Regelungsvorschlägen zur unverbindlichen Netzkapazitätsanfrage und dem im EEG bislang verankerten „Netzanschlussbegehren“ gedacht und aufgesetzt werden.
- › Die Reservierungskriterien sollten sich an den jeweiligen Planungsbedingungen, d.h. insbesondere den erforderlichen Genehmigungsverfahren der einzelnen Energieträger und den EEG-Ausschreibungsverfahren orientieren – gleiches gilt für die Reservierungsfristen. Im Sinne praktisch-effizienter Anwendung sollten die jeweiligen Reservierungskriterien und -fristen von der Branche entwickelt werden.
- › Die Vorgabe einheitlicher Reservierungsfristen für alle Energieträger und alle Spannungsebenen erscheint nicht sinnvoll. Fristen sollten sich an den jeweiligen Kriterien für den Planungsfortschritt insbesondere im Rahmen der Genehmigungsverfahren bemessen.
- › Das vorgeschlagene Reservierungsverfahren enthält viele Elemente, die nur auf den Spannungsebenen <100 kV sachgerecht sind. Für die höheren Spannungsebenen bietet sich dagegen ein Reservierungsverfahren an, das sich an der KraftNAV orientiert. Dabei ist zu prüfen, ob nicht nur EE-Anschlüsse, sondern auch Speicher und Lasten umfasst sein sollten.
- › Finanzielle Sicherheiten werden jedenfalls für die Nieder- und Mittelspannungsebene abgelehnt, da sie keinen Projektfortschritt nachweisen, die Akteursvielfalt behindern können, zu erhöhtem administrativen Aufwand führen und ein finanzielles Risiko für Projektierer darstellen. Dem Wunsch nach einer „Notfalloption“ für eine verlängerte Reservierung sollte vorrangig durch sachliche Kriterien und einer Flexibilisierung der Nachweismöglichkeiten begegnet werden.
- › **Die Eingangskriterien für eine erste Reservierung sind entscheidend** und sollten sich an bereits in der Praxis etablierten Kriterien wie bspw. den Antrag einer Genehmigung nach dem BImSchG orientieren. Eine „virtuelle“ (scheinbare) Blockierung von Netzkapazität durch

Netzanschlussbegehren für sechs Wochen bis zum Nachweis der Berechtigung der Grundstücksnutzung lehnt der BDEW daher ab.

- › Neue einheitliche und verbindliche Reservierungsverfahren sollten erst ab einer Kapazität von 135 kW anzuwenden sein.
- › Es muss eine realistische Umsetzungszeit für die Etablierung neuer Reservierungsverfahren gefunden werden. Als möglichen Anfangstermin schätzen wir den 1. Januar 2026 ein, da zum einen ein entsprechender Regelungsentwurf erst noch in Kraft treten muss und zum anderen entsprechende Kriterien durch die Branche noch zu erarbeiten sind.
- › Es sollte gesetzlich klargestellt werden, wie die bislang je Netzgebiet praktizierten Reservierungsverfahren zu behandeln sind, bzw. wann diese auslaufen.

1 Umsetzungsentwurf für Reservierungsverfahren

Durch das BGH-Urteil vom 21. März 2023 ist die grundsätzliche Zulässigkeit von Reservierungsverfahren bestätigt worden. In der Praxis werden einheitliche Reservierungskriterien und -fristen jedoch von Projektierern gewünscht. Der BDEW unterstützt daher im Sinne stärkerer Rechtssicherheit die Initiative, einheitliche Rahmenbedingungen für Reservierungsverfahren von Netzkapazität gesetzlich zu verankern.

Der BDEW geht davon aus, dass der Regelungsvorschlag erst für Anlagen über 30 kW gelten soll, wenn es noch keinen Netzverknüpfungspunkt gibt. Der Anwendungsbereich sollte jedoch kleiner sein und Anlagen erst ab 135 kW einbeziehen (siehe auch unter 5). Eine Differenzierung bei den Anforderungen an die verschiedenen Spannungsebenen, Energieträger und Anlagengrößen ist zu berücksichtigen.

2 Verhältnis zwischen unverbindlicher Netzanschlussprüfung, Netzanschlussbegehren und Reservierungsverfahren

Die Konsultationen zur unverbindlichen Netzanschlussprüfung und dem Reservierungsverfahren im Rahmen des Branchendialogs sollten unbedingt dazu genutzt werden, **das Konzept des Netzanschlussbegehrens in § 8 EEG zu überdenken**. Wie bei Erarbeitung des BDEW-[Leitfadens](#) zur Beschleunigung von Netzanschlüssen in der Niederspannung zusammen mit der Branche festgestellt worden ist, gibt es einerseits das Bedürfnis bei Anschlusspetenten, sich sehr schnell einen Überblick über grds. mögliche Netzkapazitäten zu verschaffen, andererseits den Wunsch, möglichst früh Sicherheit über die tatsächliche Realisierung an einem bestimmten Netzverknüpfungspunkt mit einem Zeithorizont zu erhalten. Netzbetreiber können umso schneller auf Anschlussbegehren reagieren und alle weiteren Prozesse umsetzen, je früher ihnen alle relevanten Angaben für die Erfüllung der

Pflichten beim Netzanschluss, den technischen Anforderungen, für die Bilanzierung und Vergütung der eingespeisten Strommengen vorliegen.

Das Netzanschlussbegehren in seiner heutigen Form führt in einem sehr frühen ggf. nicht realistischen Stadium zu einem erheblichen und unverhältnismäßigen Aufwand beim Netzbetreiber. Sofern an dieses Netzanschlussbegehren bereits Reservierungsfristen geknüpft sein sollen, würde dies zudem zu einer z.T. dauerhaften Blockierung der Netzkapazität führen.

Durch die **Unverbindlichkeit der Anfrage** ist ein deutlich erhöhtes Aufkommen inklusive einer gewissen Beliebigkeit der Anfragestellung zu erwarten, die für den Netzbetreiber sowohl in der Nachhaltung einen sehr hohen Aufwand bedeutet und zugleich Ressourcen des Netzbetreibers unnötig in Anspruch nehmen würde. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass ohne Nachweiserbringung nach Verstreichen der Frist eine neue, inhaltlich aber wiederholte Anfrage gestellt würde.

Grundsätzlich bietet es sich an, in einem **dreistufigen Prozess** zunächst digitalisierte, unverbindliche Netzkapazitätsanfragen zu ermöglichen, dann vollständig Netzanschlussbegehren zu bearbeiten, die bereits definierte Kriterien aufweisen, die über die derzeitigen Anforderungen eines Netzanschlussbegehrens hinausgehen und in einem dritten Schritt nur bei Nachweis von konkreten Projektfortschritten die entsprechende Netzkapazität zu reservieren.

Dementsprechend sollten in § 8 EEG klare Eingangskriterien (Nachweis der Planungsreife) bei verbindlichen Netzanschlussbegehren eingeführt werden. So wird gewährleistet, dass Reservierungen für Anschlussbegehren erst in einem realistischen Stadium vorgenommen. Andernfalls werden Netzkapazitäten blockiert, was für nachfolgende Anschlussbegehren zu ungünstigeren Anschlusspunkten führt. Dies würde auf Dauer zu einem "virtuellen" Engpass im Netz führen. Eine entscheidende Frage dürfte sein, an welcher Stelle des Prozesses eine ggf. aufwändige Netzverträglichkeitsprüfung mit Nennung des gesamtwirtschaftlichen Netzverknüpfungspunkts (also bereits einer Kostenabwägung) tatsächlich durchzuführen ist. Für höhere Spannungsebenen und Projekte mit Leistungen über 100 MW könnte bspw. eine Prüfgebühr für die Durchführung der in diesen Fällen sehr aufwändigen Netzverträglichkeitsprüfungen, wie in der KraftNAV, verankert werden, die aber keine Reservierungsgebühr darstellt (siehe dazu unter 4.1).

3 Reservierungsfristen

So wie die konkreten Reservierungskriterien für die einzelnen Energieträger in der Branche erarbeitet werden sollten, gilt dies auch für die Reservierungsfristen, **die sich an dem Projektfortschritt der für die jeweiligen Energieträger geltenden Rahmenbedingungen** orientieren sollten. Es ist auch nicht ersichtlich, dass es hier eine „Gleichberechtigung“ geben muss, da in der Regel die Gesamtleistung, für die Kapazität zu reservieren ist, sowie die Realisierungsdauer stark differieren. **Vielmehr**

dürfte eine Gleichbehandlung dadurch realisiert werden können, dass sich die Reservierungskriterien an den jeweiligen für die Energieträger geltenden Genehmigungsverfahren orientiert.

3.1 Erste Stufe: Reservierung für sechs Wochen

Der pauschale Reservierungszeitraum von sechs Wochen erscheint vor dem Hintergrund von zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegenden Nachweisen als nicht gerechtfertigt, bzw. wäre kontraproduktiv. Jede Anfrage, die eine Reservierung von Netzkapazitäten zur Folge haben soll, sollte unter Angabe von Nachweisen – bspw. dem „Nachweis der Baureife“ in Form von BImSchG- oder Baugenehmigung, bei ausschreibungspflichtigen Anlagen dem Zuschlag aus einer Auktion – erfolgen. Bleibt es dagegen bei den wenigen für ein Netzanschlussbegehren genannten Kriterien, führen sechs Wochen bereits zu einer unnötigen Blockade von Netzkapazitäten. Letztlich könnten entsprechende Anfragen auch ständig wiederholt werden. Durch die sich steigernde Anzahl an Anfragen führen bereits diese kurz erscheinenden Reservierungsdauern zu wesentlichen Aufschüben in der Abarbeitung bzw. Realisierung von Anschlussbegehren und würden somit den EE-Ausbau wesentlich blockieren.

Die Sicherstellung der Nutzungsberechtigung ganz zu Beginn des Vorhabens ist als Grundlage der weiterführenden Planung zu sehen und sollte bereits zu Beginn der Anfrage beim Netzbetreiber erbracht werden. Die fehlende Einführung von geeigneten Eingangskriterien führt zur unnötigen, dauerhaften (da repetitiv für nachfolgende Anfragen) Blockaden der Netzkapazitäten (siehe auch unter 2). Jeder Einspeiseinteressierte könnte verbindlich beim Netzbetreiber eine Netzverträglichkeitsprüfung anfordern und den Netzverknüpfungspunkt für sechs Wochen reservieren. Dadurch würden die generellen Leistungsreservierungen und die virtuelle Netzauslastung dauerhaft ansteigen. Der Netzanschluss würde für nachfolgende Anfragen immer unwirtschaftlicher werden, obwohl ein Großteil der Anlagen nicht umgesetzt wird.

Insbesondere stellt sich die Frage, wozu es eine unverbindliche Netzauskunft braucht, wenn ohne Nachweise bereits eine Reservierung für einen bestimmten Netzverknüpfungspunkt erhältlich ist.

Werden geeignete Eingangskriterien gefunden, ist die Sechs-Wochen-Frist überflüssig und wäre auch zu kurz. Es erscheint unrealistisch, dass Projektierer innerhalb von sechs Wochen entsprechende Nutzungsberechtigungen nachweisen können.

Insbesondere sind die genannten Reservierungszeiten von sechs Wochen bei Wahl von geeigneten Eingangskriterien für die Hoch- und Höchstspannung angesichts des Umfangs und Aufwands der Projekte ungeeignet. Eine Erstreservierung von einem Jahr erscheint deutlich realistischer.

3.2 Zweite Stufe: Anschlussreservierung für sechs Monate

Die Reservierungsfrist von sechs Monaten ist zu kurz, bei entsprechenden Nachweisen ist eine längere Reservierung durchaus sachgerecht. Bei vielen Netzbetreibern werden auch schon sieben Monate für die erste Reservierungsfrist angesetzt.

Es bleibt ansonsten zu befürchten, dass ein wesentlich erhöhter Aufwand durch die Prüfung der Verlängerung der Reservierung entsteht. Zudem ist das Kriterium der Nutzungsberechtigung der erforderlichen Grundstücke für eine Verlängerung von sechs Monaten nicht sinnvoll. Die Nutzungsberechtigung impliziert nicht, dass das Projekt von kommunaler Seite unterstützt wird. Falls derartige Kriterien herangezogen werden, könnte es einen „run“ auf konkrete Netzverknüpfungspunkte geben, für welche Netzbetreiber Reservierungen aussprechen, welche dann jedoch aufgrund fehlender Baugenehmigungen nicht realisiert werden. Dies wird die virtuelle Netzbelastung deutlich erhöhen und zu einem Engpass für nachfolgende Anfragen führen.

Wie oben bereits angesprochen, sollten sich die Reservierungsfristen jedoch ohnehin an den konkreten Reservierungskriterien orientieren. Für Reservierungen in Netzebenen ab der Hochspannung sind Erstreservierungsdauern von einem Jahr realistischer.

3.3 Dritte Stufe: Verlängerungsmöglichkeit um jeweils 1 Jahr

Die Verlängerung darf nur bei konkreten Nachweisen eines Projektfortschritts erfolgen. Hier wäre darauf zu achten, dass bei der Erarbeitung der Kriterien auch die Fragen des Drittverschuldens, Lieferengpässe und behördliche Bearbeitungszeiten bzw. ggf. auch Untätigkeit mitzudenken sind. Daher sollte eine mögliche Flexibilisierung durch erweiterte Nachweismöglichkeiten diskutiert werden (siehe unter 4.1 und 4.2).

Die im Entwurf enthaltene Verlängerungsdauer bindet reservierte Leistungen für ein Jahr. Die Planungen von Anlagen können sich innerhalb eines Jahres allerdings stark ändern. Falls eine geplante Anlage doch nicht umsetzbar ist, sollte der Anschlusspetent die Reservierung stornieren und kann eine neue Anfrage mit den geänderten Parametern stellen. Eine kürzere Taktung von bspw. neun Monaten erscheint daher sinnvoll, damit Reservierungen beim Netzbetreiber tatsächlich storniert und die Leistung für andere Projekte freigegeben werden, allerdings nur, wenn die angesprochenen Flexibilitäten für den Projektierer vorhanden sind. Auch hier bietet es sich daher an, die Verlängerung von Fristen von den jeweiligen Kriterien abhängig zu machen.

4 Reservierungskriterien

Die Reservierungskriterien sollten sich an den jeweiligen Planungsbedingungen, d.h. Genehmigungsverfahren nach BauGB bzw. BImSchG der einzelnen Energieträger und den EEG-rechtlichen Rahmenbedingungen (Ausschreibungen) orientieren, **die Reservierungsfristen wiederum daran**. Hierfür ist

ein intensiver Austausch über mögliche Reservierungskriterien erforderlich. Ein Beispiel hierfür ist die Berücksichtigung von Verfahrensschritten von Ausschreibungsanlagen, insbes. von erteilten Zuschlägen und der Sanktionssystematik des Ausschreibungsregimes. Hierzu passen allerdings die starren Fristen des Regelungsentwurfs nicht.

4.1 Option finanzielle Sicherheit

Finanzielle Sicherheiten statt sachlicher Reservierungskriterien lehnt der BDEW jedenfalls für Nieder- und Mittelspannung ab. Finanzielle Beiträge weisen keinen konkreten Planungsfortschritt nach und führen zu einer künstlichen Blockierung von Netzkapazitäten. Der Vorschlag, diese Summen ggf. zur Netzentgeltreduzierung zu verwenden, werfen Folgefragen, etwa bei nachträglicher Rückerstattung auf. Insgesamt führt die Verwaltung dieser Gelder zu erheblichem administrativem Mehraufwand bei den Netzbetreibern sowie bei Projektierern zu finanziellen Risiken. Der BDEW befürchtet zudem, dass die Option „finanzielles statt sachliches Kriterium“ von finanzstarken Akteuren regelmäßig ohne entsprechenden Projektfortschritt genutzt werden könnte – dies hätte auch Auswirkungen auf die Akteursvielfalt.

In höheren Spannungsebenen handelt es sich dagegen um ein dezidiertes Projektgeschäft und erhebliche Kapazitäten, die zunächst blockiert werden, so dass der Aufwand im Verhältnis zum Nutzen anders einzuordnen ist als in den anderen niedrigeren Spannungsebenen. Insofern sollten finanzielle Kriterien, solange eine erdrosselnde Wirkung ausgeschlossen und Akteursvielfalt weiter gewährleistet werden kann, nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Neben einer Reservierungsgebühr für die Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung sollte als ein mögliches Reservierungskriterium daher eine Reservierungsgebühr diskutiert werden, die bei Realisierung mit den Netzanschlusskosten verrechnet werden kann.

4.2 Mögliche Lösungen

Nachvollziehbar ist auch in der Nieder- und Mittelspannung allerdings, dass Planer eine „Notfalloption“ für eine weitere Verlängerung der Reservierung ggf. in Form einer finanziellen Zahlung sehen, wenn bspw. nach Ablauf einer Reservierungsfrist die zuständige Behörde noch keine Entscheidung getroffen hat. Die aus Sicht des BDEW richtige Lösung wäre allerdings, entsprechende Kriterien und mögliche Alternativ-Nachweise durch Behörden im weiteren Prozess sowie flexiblere Kriterien zu definieren. Insbesondere sollten die jeweiligen Behörden verpflichtet werden, ggf. Zwischenstände zum Verfahren mitzuteilen, die Projektierer für Nachweise im Reservierungsverfahren verwenden können. Hierzu würde auch eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren beitragen.

5 Anwendungsbereich und Übergangszeitraum

Der BDEW spricht sich dafür aus, **neue einheitliche und verbindliche Reservierungsverfahren erst ab einer Kapazität von 135 kW** anzuwenden. Projekte bis zu dieser Größenordnung haben eine sehr hohe Realisierungswahrscheinlichkeit, so dass entsprechende Nachweise für Projektfortschritte entfallen könnten. Die notwendige Kapazität würde in diesen Fällen automatisch reserviert.

Die im Übrigen notwendigen Differenzierungen nach Energieträgern bzw. Spannungsebenen werden in der Stellungnahme bereits erläutert.

Für die Etablierung neuer Reservierungsverfahren muss ein **auskömmlicher Umsetzungszeitraum** gefunden werden. Als möglichen Termin schätzen wir den 1. Januar 2026 ein, da zum einen ein entsprechender Regelungsentwurf erst noch in Kraft treten muss. Zum anderen sind die entsprechenden praxisgerechten Kriterien erst durch die Branche zu erarbeiten und nach Auffassung des BDEW auch die dazugehörigen Fristen. Zudem stehen Netzbetreiber zeitgleich vor vielen weiteren Umsetzungsprozessen, die von den gleichen Mitarbeitern umgesetzt werden. Ein Beispiel ist hier die Einführung von digitalen und standardisierten Netzanschlussbegehren nach § 8 Abs. 7 EEG 2023 zum 1.1.2025.

Es muss zudem gesetzlich klargestellt werden, wie die bislang je Netzgebiet praktizierten Reservierungsverfahren zu behandeln sind und welche Ausschlussfristen zur Umstellung auf das neue Reservierungsverfahren gelten. Dabei darf der Ablauf bestehender Projekte nicht behindert werden und weit entwickelte Projekte dürfen nicht den Netzverknüpfungspunkt verlieren, weil sie nicht schnell genug reserviert haben. Beispielsweise könnten Projektierer, die bereits über Reservierungen für bestimmte Anschlussbegehren verfügen, angeschrieben und nach den neuen Kriterien in das zukünftige Verfahren überführt werden. Allerdings müssten hier ggf. Härtefälle mitgedacht werden, sofern der Projektfortschritt nicht durch die vorgegebenen Kriterien nachgewiesen werden kann, aber bereits Investitionsentscheidungen getroffen wurden.